

5. Wird die Umfriedigung zum Theil durch zur Heiligt gehörige Gebäude gebildet, so sind diese entweder nach dem Fabrikhofs zu oder nach außen in der Art sichernd eingerichtet, daß die betreffenden Thüren und dergleichen leichtig oder unter Steuerverwahrung genommen und die betreffenden Fenster und dergleichen verriegelt werden. In letzterer Beziehung ist gemäß der Bestimmungen unter B 3 zu verfahren.
- D. Die näheren Anordnungen bezüglich der an die einzelnen Fabrikmeister zu erteilenden Anweisungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen unter A bis C von den obersten Landesfinanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Districtsbehörden zu erlassen.
- Die bezüglichen Behörden haben insbesondere auch darüber zu entscheiden:
1. welche Veränderungen in der baulichen Einrichtung der Fabriksäume etwa zur Absicherung der Uebersicht über den Gang der Fabrication (vgl. §. 12 Absatz 1 des Gesetzes) zu treffen sein möchten;
 2. welche Thüren, Fenstern u. s. w. der Fabrikgebäude verriegelbar einzurichten und welche Gesetze etwa mit einer gegen heimliche Entfernung des darin befindlichen Inventars, Fälschung u. s. w. sichernden Vorrichtung zu versehen sind;
 3. an welchen Stellen innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume Wachposten für Aufsichtsbearbeiter anzustellen sind;
 4. welche zur Fabrikanlage gehörigen Gebäude, Gärten u. s. w. in die Umfriedigung einzuschließen sind.

II. Bezüglich künftig zu errichtender Zuckerraffinerien.

Auf diese Fabriken haben die obigen Bestimmungen unter I entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. Februar 1868.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Hedenborn.

Der Reichsbesoldungsbefugte für Zoll und Steuern, Königlich Preussische Finanzrath Meißel zu Berlin, ist gegeben.

Berichtigung.

Der in Nr. 7 des Central-Blatts auf Seite 61 in zweiter Spalte erscheinende Ausdrucksfehler, betreffend die Zulassung von Fabrikmaschinen ohne amtlichen Vorkaufsbescheid für ausländische Exportisten, heisst nicht vom 21. Januar, sondern vom 2. Februar l. J.

4. Marine und Schifffahrt.

Die im Reichsanzeiger des Quers als Anhang zum internationalen Signalleuche herausgegebene „Anleitung für die Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterzeichnungs-Signalen für 1868“ ist im Verlage der Buchhandlung von Georg Reimer in Berlin (schon erschienen).

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Niederbräu-Matern zum Preise von 1,00 Mark für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,00 Mark zu beziehen.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Der Reichskanzler.
Im Vertrage: G. S.